

Bebauungsplan Nr. 12 "Kreuzeck, 3. Änderung", Gemeinde Nersingen, OT Straß

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat von Nersingen hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 12 "Kreuzeck, 3. Änderung" in der Fassung vom 01.07.2022 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind die Bebauungsplanzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung jeweils in der Fassung vom 01.07.2022.

Auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Nersingen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Nersingen, Rathausplatz 1, 89278 Nersingen während der Dienststunden geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 12 "Kreuzeck, 3. Änderung" rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann bei der Gemeinde Nersingen im Rathaus während den Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Nersingen den, 21.06.2023

Gerhard Jehle
Zweiter Bürgermeister